



Staatsanwaltschaft 59821 Arnsberg Eichholzstr. 10

18.01.2019
Seite 1

Frau



58706 Menden

Aktenzeichen
213 Js 220/16
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02931-804880

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eichholzstr. 10
59821 Arnsberg
Telefon: (02931) 804-6
Telefax: (02931) 804-856

Ermittlungsverfahren gegen Sie

Tatvorwurf: Betrug

Anlage:

1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte Frau

Ihnen wird Folgendes vorgeworfen:

Sie bewohnen spätestens seit dem 01.05.2016 eine Wohnung gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten , wobei Sie u.a. auch das Schlafzimmer teilen und wechselseitige Verfügungsberechtigungen für Ihre Konten besitzen. Zudem bezahlt der Mitbeschuldigte seit 2013 die Beiträge Ihrer privaten Rentenversicherung, weshalb Sie und der Mitbeschuldigte eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und somit eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden. Sie unterließen es entsprechend des gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten gefassten Tatplans diese Umstände gegenüber dem Jobcenter Märkischen Kreis anzuzeigen, da Sie wussten, dass dies eine Kürzung Ihrer Sozialleistungen nachsichziehen würde.

Hierzu reichten Sie die vom Mitbeschuldigten am 02.06.2016 ausgestellte Mietbescheinigung ein, worin dieser bewusst der Wahrheit zu wider angab, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen würden.

Daher kam es im Zeitraum 01.05.2016 bis 31.10.2017 zu einer Überzahlung durch das Jobcenter Märkischer Kreis in Höhe von

Danach kommt ein Vergehen gemäß §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB in Betracht.

Anstelle einer Vorladung zur Vernehmung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich

schriftlich zu äußern. Dazu können Sie den beigefügten Anhörungsbogen verwenden.

Nach dem Gesetz steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie haben außerdem das Recht, jederzeit, auch schon vor Rücksendung des Anhörungsbogens, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen und zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 140 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegen, können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers beanspruchen, wobei die dadurch entstehenden Kosten im Falle Ihrer Verurteilung von Ihnen zu tragen wären.

Nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sind Sie verpflichtet, Ihre Personalien zu **A** des beigefügten Anhörungsbogens anzugeben. Das gilt auch, wenn Sie zur Sache keine Angaben machen wollen.

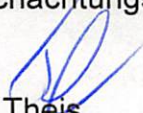
Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind gemäß § 136 der Strafprozessordnung (StPO) aufzuklären. Sie können bei der Bemessung einer eventuellen Geldstrafe (§ 40 des Strafgesetzbuches StGB) oder von Geldauflagen (§§ 153a StPO, 56b, 59a StGB) bedeutsam sein. Wenn Sie hierzu keine Angaben machen wollen, müsste eine für Sie unter Umständen nachteilige Schätzung (§ 40 Abs. 3 StGB) erfolgen.

Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, werde ich bei Gericht gegen Sie den Erlass eines Strafbefehls beantragen, um Ihnen eine Hauptverhandlung vor Gericht zu ersparen. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts und Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt daher in Ihrem Interesse.

Ich bitte Sie daher, den beigefügten Äußerungsbogen bis zum 31.01.2019 ausgefüllt zurückzusenden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gehe ich davon aus, dass Sie die Aussage verweigern wollen.

Hochachtungsvoll


Dr. Theis
Staatsanwalt

An die

Staatsanwaltschaft Arnsberg
Eichholzstr. 10
59821 Arnsberg

zu: Geschäfts-Nr.: 213 Js 220/16

Anhörungsbogen

A

Zur Person: (Gem. § 111 OWiG müssen Fragen zur Person beantwortet werden, auch wenn Sie Angaben zur Sache verweigern.)

Nachname _____

Vorname _____
(Rufname unterstreichen)

Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt lebend

geschieden verwitwet _____

Erlerner Beruf _____

z. Zt. ausgeübte Tätigkeit _____

Wohnung od. letzter Aufenthalt _____

Straße

Postleitzahl, Ort

zusätzliche freiwillige Angaben für eventuelle Rückfragen:

Telefonisch erreichbar: _____

E-Mail-Adresse: _____

